

Immer zwei Schritte voraus. www.rkp.at

Unternehmensberatung . Steuerberatung . Unternehmenssoftware & IT

BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE & RECHTLICHE INFORMATIONEN FÜR UNTERNEHMER

NR. 52

MANAGEMENT-INFO

EIN SERVICE FÜR KLIENTEN UND INTERESSENTEN



VERRECHNUNGSPREISE - LOCAL FILE LEICHT GEMACHT

Entsprechend der in Österreich geltenden standardisierten Verrechnungspreisdokumentationspflicht müssen österreichische Unternehmen – grenzüberschreitende konzerninterne Leistungsbeziehungen vorausgesetzt – dem dreistufigen Dokumentationsansatz der OECD folgen und Master File, Local File sowie Countryby-Country Report aufbereiten.

Wenngleichdie Verpflichtung zur Erstellung des Country-by-Country Reports wegen der 750 Mio. € Grenze (konsolidierter Konzernvorjahresumsatz) eher die Ausnahme sein wird und das Master File oftmals von der ausländischen Konzernmutter erstellt wird, müssen sich viele Unternehmen mit der Aufbereitung des Local Files auseinandersetzen.

Das Verrechnungspreisdokumentationsgesetz sieht bekanntermaßen vor, dass sogenannte Geschäftseinheiten (umfasst sind auch österreichische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen) ein (standardisiertes) Local File zu erstellen haben, sofern die Umsatzerlöse in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren jeweils 50 Mio. € überschritten haben.

Österreichische Unternehmen, welche unter dieser Grenze bleiben, sind allerdings nicht davon befreit, eine Verrechnungspreisdokumentation zu erstellen. Wenn auch nicht in Form eines standardisierten Local Files, so müssen diese Unternehmen trotzdem die konzerninternen Transaktionen beschreiben und deren Fremdüblichkeit nachweisen. Wie schon bisher muss also sichergestellt werden,

INHALT AUSGABE NR. 52

- » Verrechnungspreise Local File leicht gemacht
- » Kein Unfallversicherungsschutz bei privaten Tätigkeiten auf dem Nachhauseweg von der Arbeit
- » Crowdfunding ein erster Überblick

dass Preise innerhalb des Konzerns so festgesetzt werden wie sie auch gegenüber einem **fremden Dritten** bzw. zwischen fremden Dritten festgesetzt würden.

KONKRETE INHALTE DES LOCAL FILES SIND IN DER VERORDNUNG ENTHALTEN

Die **konkreten Inhalte des Local Files** sind nicht im Verrechnungspreisdokumentationsgesetz selbst enthalten, sondern

VERRECHNUNGSPREISE - LOCAL FILE LEICHT GEMACHT

(Fortsetzung von Seite 1)

wurden in der Verrechnungspreisdokumentationsgesetz-Durchführungsverordnung Ende Dezember 2016 final kundgemacht. Die Verordnung orientiert sich sehr stark an den OECD-Vorgaben und sieht für das Local File die drei Teilbereiche "Beschreibung der inländischen Geschäftseinheit", Dokumentation der wesentlichen unternehmensgruppeninternen Geschäftsvorfälle in Hinblick auf die Ermittlung und Prüfung der angemessenen gruppeninternen Verrechnungspreisgestaltungen und "Finanzinformationen" vor.

Die Beschreibung der inländischen Geschäftseinheit soll einen Überblick über den Aufbau und die wichtigsten Aktivitäten des österreichischen Unternehmens bieten. Wie für alle Bereiche des Local Files sind Verweise auf bestehende Unterlagen möglich, sodass im Rahmen der Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation vorhandene Dokumente grundsätzlich nicht noch einmal extra für das Local File aufbereitet werden müssen. Bereits vorhandene Unterlagen müssen dann aber selbstverständlich zusammen mit dem Local File übermittelt werden.

Die **Verordnung** sieht hier u.a. folgende **Informationen** als **wesentlich**:

- » Beschreibung der Managementstruktur,
- » Organigramm,
- » Beschreibung der Personen, an welche die inländische Geschäftseinheit berichtet sowie der Staaten oder Gebiete, in denen diese Personen ansässig sind,
- » Beschreibung der Geschäftstätigkeit und der Geschäftsstrategie,
- » Auflistung der wesentlichen Mitbewerber,
- » gegebenenfalls nähere Ausführungen zur Einbeziehung in Umstrukturierungen oder Übertragungen immaterieller Werte, sofern sie im laufenden oder vorangegangenen Veranlagungsjahr erfolgt sind.

FREMDÜBLICHKEIT DER VERRECHNUNGSPREISE (NACH WIE VOR) IM FOKUS

Der zweite Teilbereich des Local Files wird als **Dokumentation der wesent**lichen unternehmensgruppeninternen Geschäftsvorfälle bezeichnet. Vereinfacht gesagt handelt es sich um die Beschreibung der wesentlichen konzerninternen Transaktionen, wobei wie schon bisher auch die Fremdüblichkeit der konzerninternen Verrechnungspreise zu untermauern ist. Auffällig ist, dass weder im Gesetz noch in der Verordnung eine Wesentlichkeitsgrenze besteht, deren Unterschreiten (des Transaktionsvolumens) die konzerninterne Transaktion gar nicht bzw. vereinfacht dokumentiert werden muss. Der Steuerpflichtige selbst muss daher die Wesentlichkeit der konzerninternen Transaktion beurteilen und danach die Verrechnungspreisdokumentation aufbauen. Die Verordnung benennt detailliert jene Schritte, welche für die Untermauerung der Fremdüblichkeit der Verrechnungspreise der jeweiligen Transaktion notwendig sind. Wichtiger Bestandteil ist hierbei eine Beschreibung der wesentlichen unternehmensgruppeninternen Geschäftsvorfälle – dabei kann es sich z.B. um die Beschaffung von Herstellungsleistungen, den Einkauf von Waren, Dienstleistungserbringung, Darlehen. Finanz- und Erfüllungsgarantien, Lizenzen für immaterielle Werte usw. handeln.

Neben der Beschreibung der konzerninternen Transaktion an sich ist auch zu erläutern, in welchem Zusammenhang mit der Unternehmenstätigkeit die Transaktion geschieht. Entscheidend ist hierbei auch die Darstellung der Transaktionsvolumina der geleisteten wie auch der erhaltenen Zahlungen. Die Verordnung verlangt in diesem Zusammenhang zumindest eine Aufschlüsselung nach den jeweiligen Staaten oder Gebieten des ausländischen Zahlenden bzw. Zahlungsempfängers. Ein wichtiger Bestandteil der Dokumentation der wesentlichen unternehmensgruppeninternen Geschäftsvorfälle ist schließlich die Bereitstellung von Kopien aller wesentlichen unternehmensgruppeninternen Vereinbarungen, welche die inländische Geschäftseinheit abgeschlossen hat.

FUNKTIONS- UND RISIKOANALYSE ALS "HERZSTÜCK" DER ANGEMESSENHEITSANALYSE

Im Rahmen der Funktions- und Risikoanalyse werden pro konzerninterner Transaktion die von den beteiligten Parteien übernommenen Funktionen und getragenen Risiken beschrieben und zugeordnet. Ebenso müssen die eingesetzten materiellen und vor allem immateriellen Wirtschaftsgüter berücksichtigt werden, da sie – ebenso wie Funktionen und Risiken – maßgebend für die Zurechnung des **Gewinns** zum jeweiligen Unternehmen im Konzern sind. Regelmäßig gilt hierbei, dass einem Unternehmen ein höherer Anteil an dem Ergebnis aus der Transaktion zusteht, wenn es mehr Funktionen ausübt, mehr Risiken trägt und entsprechende immaterielle Wirtschaftsgüter im Rahmen der Transaktion einsetzt. Die Verordnung sieht hier vor, dass die Funktions- und Risikoanalyse auch (wesentliche) Änderungen im Vergleich zu vorangegangenen Veranlagungsjahren enthält.

Aufbauend auf der Funktions- und Risikoanalyse ist, wie es bisher auch schon Praxis war, die Auswahl der Verrechnungspreismethode zu begründen und auch die Bestimmung der sogenannten "Tested Party" zu beschreiben. Bei der Tested Party handelt es sich regelmäßig um jene an der Transaktion beteiligte Konzerneinheit, welche über weniger Funktionen, Risiken und (immaterielle) Wirtschaftsgüter verfügt. Sie ist also die weniger komplexe Konzerneinheit und somit ist es einfacher, vergleichbare unverbundene Unternehmen (z.B. andere Routinevertriebsgesellschaften) zu finden, welche vergleichbare Ergebnisse (z.B. eine bestimmte Nettomarge) wie die Tested Party erzielen. Die Verordnung nennt noch weitere Informationen, die gegebenenfalls im Rahmen der Angemessenheitsanalyse zur Verfügung gestellt werden müssen. Dies umfasst etwa die Erläuterung der Gründe für die Durchführung einer Mehrjahresanalyse (typischerweise bei Datenbankstudien), eine Beschreibung aller zur Herstellung der

VERRECHNUNGSPREISE - LOCAL FILE LEICHT GEMACHT

(Fortsetzung von Seite 2)

Vergleichbarkeit vorgenommenen Anpassungen oder eine Zusammenfassung der Finanzinformationen, die bei der Anwendung der Verrechnungspreismethode verwendet wurden. Schließlich muss der Verordnung folgend die Dokumentation der wesentlichen gruppeninternen Geschäftsvorfälle auch eine Kopie bestehender Vorabverständigungen mit der österreichischen Finanzverwaltung über die Verrechnungspreisgestaltung ("Advance Pricing Arrangements") sowie sonstige für die inländische Geschäftseinheit relevante Vorabentscheidungen mit ausländischen Finanzverwaltungen enthalten.

Für den dritten Teilbereich des Local

Files – Finanzinformationen – verlangt die Verordnung die Vorlage eines geprüften Jahresabschlusses der inländischen Geschäftseinheit bzw. gegebenenfalls eines ungeprüften Jahresabschlusses. Außerdem müssen die einschlägigen Finanzdaten bereitgestellt werden, die in der Angemessenheitsanalyse verwendet werden sowie die entsprechenden Quellen. Bei einer Datenbankstudie handelt es sich hierbei beispielsweise um die Ergebnisse (z.B. EBIT-Margen) der vergleichbaren unabhängigen Unternehmen.

Schließlich sieht die Verordnung vor, dass das Local File auch Informationen und einen Aufteilungsschlüssel beinhaltet, aus denen die **Verknüpfung zwischen** den bei der Anwendung der Verrechnungspreismethode **verwendeten Finanzdaten** und dem **Jahresabschluss** hervorgeht.

Die von der Verordnung offenbar geforderte Verknüpfung zwischen unternehmensrechtlichem Ergebnis und (steuerlichen) Verrechnungspreisen könnte bei mehreren verschiedenen konzerninternen Transaktionen eines Unternehmens genaue Analysen sowie die Verwendung von segmentierten Zahlen (Aufwendungen und Erträge pro Transaktion) notwendig machen.

KEIN UNFALLVERSICHERUNGSSCHUTZ BEI PRIVATEN TÄTIGKEITEN AUF DEM NACHHAUSEWEG VON DER ARBEIT



Der Oberste Gerichtshof (OGH) hatte sich unlängst (GZ 10 ObS 133/16f vom 11.11.2016) mit der Frage auseinanderzusetzen, wie weitreichend der Schutz aus der gesetzlichen Unfallversicherung ist. Im konkreten Fall machte ein Lehrer einer Polizeischule nach dem Unterricht auf seiner Heimfahrt von der Arbeit in einem kleinen Waldstück Halt, um ins Gebüsch zu urinieren. Dabei schlug ihm ein Ast ins linke Auge, wodurch er auf diesem Auge eine bleibende Verletzung davontrug. Der verletzte Lehrer sah die Voraussetzungen eines Dienstunfalls als gegeben und begehrte Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Versehrtenrente). Er begründete dies auch damit, dass er während seiner Lehrtätigkeit an der Polizeischule nicht die Toilette aufsuchen konnte und somit der Abstecher in das Waldstück die erste Möglichkeit darstellte, seinem menschlichen Bedürfnis nachzukommen.

ÖRTLICHER, ZEITLICHER UND URSÄCHLICHER ZUSAMMENHANG MIT DEM DIENSTVERHÄLTNIS

Für die Anerkennung als Dienstunfall wird vorausgesetzt, dass sich der Unfall im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem die Versicherung begründenden Dienstverhältnis ereignet hat. Davon sind Unfälle umfasst, die auf

einem mit dem Dienstverhältnis zusammenhängenden Weg zur oder von der Dienststätte passieren. Gemäß früherer Rechtsprechung ist wesentlich, dass es sich um einen mit dem Dienst zusammenhängenden direkten Weg handelt, welcher in der Absicht zurückgelegt wird, die versicherte Tätigkeit aufzunehmen oder nach ihrer Beendigung wieder in den privaten Wohnbereich zurückzukehren. Hingegen fallen dem persönlichen Lebensbereich zuzurechnende Verhaltensweisen grundsätzlich nicht unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Dies betrifft etwa Essen und Trinken, Schlafen, Körperpflege, den Einkauf von Lebensmitteln und auch die Verrichtung der Notdurft. Der **OGH betonte**, dass bei diesen Aktivitäten eine Unterbrechung des geschützten (Arbeits)Weges vorliegt und für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz besteht.

INNERER ZUSAMMENHANG ZWISCHEN UNFALL UND VERSICHERTER TÄTIGKEIT ALS GRAUBEREICH?

Eine positive Ausnahme i.S.d. Fortbestehens des Versicherungsschutzes gilt dem OGH folgend allerdings dann, wenn der Unfall wesentlich durch die Umstände an der Arbeitsstätte oder durch die Arbeitstätigkeit verursacht wurde (z.B.

KEIN UNFALLVERSICHERUNGSSCHUTZ BEI PRIVATEN TÄTIGKEITEN AUF DEM NACHHAUSEWEG VON DER ARBEIT (Fortsetzung von Seite 3)

aufgrund von Arbeit unter erhöhtem Gefahrenrisiko). Ebenso wenig geht der Versicherungsschutz verloren, wenn eine dem **persönlichen Lebensbereich** zuzurechnende Tätigkeit räumlich und zeitlich betrachtet nur zu einer **geringfügigen Unterbrechung** der versicherten Tätigkeit führt und noch ein **innerer Zusam**-

menhang zwischen dem Unfall und der (versicherten) betrieblichen Tätigkeit besteht. Wenngleich es im vorliegenden Fall zu einer unglücklichen Verkettung von Umständen gekommen ist, zeigt die OGH-Entscheidung, dass die Reichweite des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes eng auszulegen ist.

Das Abweichen vom direkten Dienstweg aus letztlich persönlichen Gründen kann dann zusätzlich zur körperlichen Beeinträchtigung mangels (gesetzlichen) Versicherungsschutzes auch noch finanziell unangenehm werden.

CROWDFUNDING – EIN ERSTER ÜBERBLICK

Crowdfunding, auf Deutsch auch **Schwarmfinanzierung** genannt, hat in den letzten Jahren auch in Österreich immer mehr an Bedeutung gewonnen. In diesem **ersten Teil der Serie** sollen Grundbegriffe und die verschiedenen Ausprägungen dieser **Finanzierungsform** näher dargestellt werden.

Crowdfunding beschreibt vereinfacht gesagt die Finanzierung von Personen, Projekten oder Unternehmen durch eine große Zahl an (Klein)Beträgen von vielen Geldgebern. Da dies auch die Finanzierung durch Spenden umfassen kann, geht für manche das erste Crowdfunding auf die Freiheitsstatue in New York zurück. Damals rief der Herausgeber Joseph Pulitzer erfolgreich zur Finanzierung des Sockels der Freiheitsstatue durch Spenden auf – die Freiheitsstatue selbst war ja bekanntermaßen ein Geschenk Frankreichs an die Vereinigten Staaten von Amerika.

Heutzutage wird Crowdfunding aufgrund der Reichweite und der niedrigen Transaktionskosten hauptsächlich über das Internet abgewickelt – es werden also Kapitalsuchende mit Kapitalgebern zusammengebracht. Häufig wird dabei zwischen den folgenden vier Formen von Crowdfunding unterschieden.

- » Donation-based,
- » Reward-based,
- » Lending-based und
- » Equity-based.

Wie schon bei der Freiheitsstatue in New York werden beim **Donation-based Crowdfunding** die Geldbeträge zur Projektfinanzierung "von der Crowd" **geschenkt**. Diese



Form zeichnet sich durch hohe Transparenz aus und eignet sich regelmäßig für soziale Initiativen und Projekte mit gesellschaftlichem Mehrwert. Etwas anders sieht es bereits bei dem Reward-based bzw. vergütungsbasierten Crowdfunding aus. Die Kapitalgeber erwarten sich nämlich eine konkrete Gegenleistung für ihre Kapitalhingabe. Typischerweise handelt es sich dabei um die frühere oder erste Nutzungsmöglichkeit des finanzierten Produkts (z.B. Computerspiel) bzw. um ideelle Gegenleistungen wie etwa die namentliche Nennung im Abspann eines Films.

Lending-based Crowdfunding und Equity-based Crowdfunding repräsentieren schließlich fremdkapitalbasiertes Crowdfunding einerseits und eigenkapitalbasiertes Crowdfunding andererseits. Beim fremdkapitalbasierten Crowdfunding

ding, jedenfalls in Form der reinen Darlehensvergabe, ist eine Bankkonzession erforderlich. Die wohl populärste Form des Crowdfundings stellt das eigenkapitalbasierte (equity-based) Crowdfunding dar. Hierbei erwarten sich die jeweiligen Investoren monetäre Renditen als Gegenleistung für das hingegebene Kapital. Häufig partizipieren die Geldgeber an einer potentiellen Wertsteigerung und an den Gewinnen des Unternehmens. Im schlechtesten Fall droht ihnen jedoch der Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Der nächste Teil unserer "Crowdfunding-Serie" beschäftigt sich mit Situationen und Lebenszyklusphasen, in welchen Unternehmen typischerweise vom Crowdfunding profitieren können. Außerdem werden steuerliche, bilanzielle und andere rechtliche Rahmenbedingungen skizziert.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Klienten-Info - Klier, Krenn & Partner KG

Redaktion: F. Klier, H. Krenn, alle 1090 Wien, Julius-Tandler-Platz 6/9

Richtung: unpolitisch & unabhängig – Die Management-Info widmet sich Themen aus der Welt der Unternehmensberatung und aus dem Wirtschaftsrecht und ist speziell für Klienten von Steuer- u. Unternehmungsberatungskanzleien bestimmt.

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr. Kontakt: Klienten-Info: Tel. 01/929 15 91-0;

E-Mail: office@klienten-info.at, Internet: www.management-info.at